S 211 KR 663/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Nichtbetreiben Tod des Beteiligten
Leitsätze	-
Normenkette	ZPO § 86

1. Instanz

Aktenzeichen	S 211 KR 663/14
Datum	09.10.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 237/20 WA
Datum	04.03.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beigeladenen zu 2) gilt als zurÃ¼ckgenommen.

Die Beklagte und die Beigeladenen zu 2) tragen die Gerichtskosten sowie die Kosten der KlÃ¤gerin des Berufungsverfahrens je zu HÃ¤lfte. Im Ãbrigen sind auÃergerichtliche Kosten im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 5.000,â€ â€¬ festgesetzt.

Â

GrÃ¼nde:

Â

Nachdem die unbekannten Erben des ursprÃ¼nglichen Beigeladenen zu 2) das

Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts drei Monate nicht betrieben haben, gilt die Berufung als zurÃ¼ckgenommen, Â§ 156 Abs. 1; Â§Â§ 153 Abs. 1, 102 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Dies war nach Â§ 156 Abs. 2 S. 2 SGG ausdrÃ¼cklich festzustellen.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte des Verstorbenen haben noch zu dessen Lebzeiten form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Ihre Vollmacht zur DurchfÃ¼hrung des Berufungsverfahrens endete nicht mit dessen Tod (Â§Â 73 SGG i. V. m. Â§Â 86 Zivilprozessordnung; BSG, Urteil vom 2. Februar 2012Â â B 8 SO 15/10 RÂ -, BSGE 110, 93-97, juris-Rdnr. 11). Der Tod des Vollmachtgebers fÃ¼hrt, wie den Â§Â§Â 672, 675 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch zu entnehmen ist, im Zweifel nicht zur Beendigung des der Vollmacht zugrundeliegenden RechtsverhÃ¤ltnisses (Weinland in: Herberger/Martinek/RÃ¼Ãmann/Weth/WÃ¼rdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., Â§Â 168 BGB (Stand: 2. MÃ¤rz 2021), Rdnr. 10).

Ein Betreiben des Verfahrens liegt nicht vor.

AuÃer der ErklÃ¤rung, dass die FamilienangehÃ¶rigen des Verstorbenen die Erbschaft ausgeschlossen haben, haben die ProzessbevollmÃ¤chtigen ausdrÃ¼cklich keine ErklÃ¤rung abgegeben.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 SGG i. V. m.Â§Â§ 155 Abs. 2, 159 S. 1, 161 Abs. 1, 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Â§ 155 Abs. 2 VwGO hat zwingend der ZurÃ¼cknehmende die Kosten zu tragen.

Die Beklagte hat ihre Berufung bereits mit Schriftsatz vom 9. Juni 2020 zurÃ¼ckgenommen.

Â

Die Streitwertfestsetzung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§Â§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1 und Abs. 3 Gerichtskostengesetz von Amts wegen.

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024